

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

1984 07 02

4/SN-74/ME 1 von 3

Zl. 11.902/03-I 1/84

Telefon: 7500 Klappe 6989 Dw.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	33 -GE/19.84
Datum:	- 9. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 11 Stromer

Dr. Abzwanger

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert
wird (Anonymverfügung)

./.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt
sich, in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.A. Dr. Höß

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lang

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1984 07 02

Zl.11.902/03-I 1/84

Telefon: 7500 Klappe 6989 Dw.

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert
wird (Anonymverfügung)

zu Zl. 601.468/23-V/1/84

Mit Bezug auf die im Gegenstand ergangene do.Note vom
23.Mai 1984 teilt das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, grundsätzlich
kein Einwand besteht.

Bei der Auslegung des § 49 a (Anonymverfügung) geht das Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft von folgenden Über-
legungen aus:

1. Anonymverfügungen sind im abgekürzten Verfahren ergangene
Bescheide im Sinne des B-VG.
2. Die Voraussetzungen des § 49 a Abs.1 lit.b sind von der
zuständigen Behörde im Einzelfall auf Grund der in der Anzeige
des Meldungslegers vorgenommenen Sachverhaltsdarstellung zu
überprüfen.
3. Der im § 49 a Abs.4 geforderte "Nahebezug" des Empfängers
einer Anonymverfügung zum unbekannten Täter, muß (jedenfalls
auch) durch die Rechtsordnung begründet sein (vgl. z.B. die
im § 103 Abs.2 KFG 1967 normierten Pflichten des Zulassungs-

besitzers). Der Umstand, daß der Empfänger einer Anonymverfügung tatsächlich der Täter ist, schließt die Anwendung des § 49 a VStG 1950 nicht aus, sofern im Zeitpunkt der Verhängung der Täter der Behörde im Sinne des Abs.1 unbekannt ist.

Abschließend wird angeregt, § 50 Abs.7 VStG 1950 der vorgeschlagenen Regelung des § 49 a Abs.7 anzupassen (Berücksichtigung der nicht mittels Beleg erfolgten Bezahlung im weiteren Strafverfahren). Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.A. Dr. Höß

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

